



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 20. Februar 1981

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
15.12. 80	Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers —	85
7. 1.81	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse —	85

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung
zum Wassergesetz
— Anwendung ökonomischer Regelungen
für die Reinhaltung der Gewässer
und zur rationellen Nutzung
des Grund- und Oberflächenwassers —
vom 15. Dezember 1980**

Zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die genehmigungspflichtige Nutzung der Gewässer durch

— Entnahme von Oberflächenwasser

— Entnahme von Grundwasser

ist Wassemutzungsentgelt entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften¹ zu entrichten.“

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Das Abwassergeld und die Kostenbeteiligung finden Anwendung für alle Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

(2) Für den Bereich der bewaffneten Organe gelten gesonderte Regelungen.

(3) Abwassergeld wird für alle Gewässer durch die Oberflüßmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen erhoben, mit Ausnahme der Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 2 des Wassergesetzes; hier ist das Wasserstraßenhauptamt Berlin (beide nachstehend Organe der Gewässeraufsicht genannt) zuständig.

(4) Bei nicht genehmigter Entnahme von Wasser oder bei Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge oder des genehmigten Verbrauches wird für die nicht genehmigte Menge ein Zuschlag von 50 % zum Wassemutzungsentgelt durch Bescheid erhoben. Der Zuschlag ist nicht planbar und nicht kalkulierbar und in die Selbstkosten aufzunehmen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 344 vom 8. Mal 1980 über die Wassernutzungsentgelte für Oberflächen- und Grundwasser (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes).

(5) Das Abwassergeld ist nicht planbar und nicht kalkulierbar und in die Selbstkosten aufzunehmen.“

§ 3

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rechtsträger oder Eigentümer ist berechtigt, dem Mitbenutzer der wasserwirtschaftlichen Anlage das Wassernutzungsentgelt bzw. Abwassergeld anteilig weiterzuberechnen. Die Weiterberechnung von Abwassergeld erfolgt nur dann, wenn der Mitbenutzer der Anlage die Nichteinhaltung vorgegebener Grenzwerte und Auflagen mit verursacht hat. Bei Nutzung der wasserwirtschaftlichen Anlage durch einen Mitbenutzer, gegenüber dem Wassemutzungsentgelt entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften¹ keine Anwendung findet, entfällt für den Rechtsträger oder Eigentümer dieser Anlage die Zahlung von Wassemutzungsentgelt für den Anteil des entnommenen Wassers, der an den Mitbenutzer abgegeben wird.“

§ 4

Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1980

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über die Leitung und Durchführung
des Außenhandels
— Export und Import wissenschaftlich-technischer
Ergebnisse —
vom 7. Januar 1981**

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

¹ 2. DB vom 18. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 33)